

**Schule und Eltern
Partner im Schulalltag
Elternrechte und -pflichten auf einen Blick
Stand: 1. August 2020**

A. Elternrechte

I. Individuelle Elternrechte

1. Beratungs- und Informationsrechte (§ 2 SchulG)

- Eltern haben das Recht auf Beratung und Unterrichtung in allen fachlichen, schulischen und pädagogischen Angelegenheiten wie Leistungsstand, Bewertungsmaßstäbe, Wahl der Schullaufbahn und Berufswahl.
- Die Schule ist verpflichtet, Eltern über alle für das Schulleben wesentlichen Fragen zu informieren. Diesem Ziel dienen Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Elternabende, aber auch vor allem individuelle Gespräche mit den Eltern.
- Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden nach § 4 SchulG in bestimmten Fällen unterrichtet.
- Eltern haben ein Recht auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen (§ 8 Abs. 3 ÜSchO).

2. Recht auf Wahl der Schullaufbahn (§ 59 SchulG)

Die Eltern entscheiden in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des § 59 SchulG frei über die Schullaufbahn. Die Empfehlung der Grundschule am Ende der 4. Klasse für den Besuch einer weiterführenden Schule ist nicht bindend. Die Empfehlung muss der weiterführenden Schule auch nicht vorgelegt werden.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen entweder eine Förderschule oder eine allgemeinbildende Schule, im letzteren Fall vorrangig eine Schwerpunktschule. Die Eltern haben hier ein uneingeschränktes Wahlrecht, ob ihr Kind inklusiv unterrichtet wird oder nicht. Wenn die Eltern sich für die Förderschule oder die Schwerpunktschule entschieden haben, legt die ADD den konkreten Förderort, also die Schule, in der das Kind unterrichtet wird, nach Anhören der Eltern fest.

3. Mitwirkungsrechte (§ 2 Abs. 3, § 37 SchulG)

Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie haben daher das Recht (und die Pflicht), an der schulischen Erziehung des Kindes mitzuwirken. Ausfluss dieser Mitwirkungsrechte ist z. B. das **Recht der Eltern auf Unterrichtsbesuch** (§ 2 Abs. 5 SchulG, § 9 ÜSchO, § 15 a Grundschulordnung).

In der Primarstufe und der Sekundarstufe I haben Eltern das Recht, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Dieses individuelle Recht stellt ebenso wie die

Teilnahmemöglichkeit an weiteren schulischen Veranstaltungen wie Unterrichtsgängen, Theateraufführungen und Präsentationstagen die Möglichkeit dar, das eigene Kind im Unterricht und in der Klasse zu beobachten. Die näheren Modalitäten ergeben sich aus den Schulordnungen und aus den Regelungen der Schule, die diese mit Zustimmung des Schulelternbeirats getroffen hat. Ansprechpartner ist die jeweilige Fachlehrkraft.

II. Kollektive Elternrechte (§§ 38 ff SchulG)

Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung der Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen. Elternvertretungen sind:

- Klassenelternversammlung
- Schulelternbeirat
- Regionalelternbeirat
- Landeselternbeirat

Darüber hinaus wirken Eltern im Schulausschuss, im Schulbuchausschuss und im Schulträgerausschuss mit.

1. Rechte von Eltern in der Klassenelternversammlung

1.1 Aufgabe der Klassenelternversammlung

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften der Klasse
- Beratung und Unterstützung in wesentlichen klassenbezogenen Fragen der Erziehung und des Unterrichts

1.2 Informationsanspruch

Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter nimmt an jeder Klassenelternversammlung teil und hat die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten. Die übrigen Lehrkräfte der Klasse sind bei einer schriftlichen Einladung zur Klassenelternversammlung zur Teilnahme verpflichtet (§ 39 Abs. 5 SchulG).

1.3 Teilnahme und Beantragung von Konferenzen

Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher können mit beratender Stimme an den Klassenkonferenzen teilnehmen (§ 27 Abs. 4 S. 2 1. HS SchulG). Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung einer Klassenkonferenz verlangen (§ 27 Abs. 7 SchulG).

1.4 Weitere Rechte

Über Sammlungen innerhalb der Klasse entscheidet die Klassenleitung im Einvernehmen mit der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher (§ 104 Abs. 1 ÜSchO).

2. Rechte von Eltern im Schulelternbeirat (§ 40 SchulG)

2.1 Aufgaben des Schulelternbeirats

- Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch Beratung der Schule, Mitgestaltung des Schullebens und Mitwirkung an schulischen Projekten.
- Vertretung der Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.

2.2 Informationspflicht der Schule

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den SEB über alle Angelegenheiten zu informieren, die für das Schulleben bedeutsam sind (§ 40 Abs. 3 SchulG). Der SEB hat diese Informationen in geeigneter Form an die übrigen Elternvertreterinnen und Elternvertreter weiterzugeben.

2.3 Mitwirkung des Schulelternbeirats

Das Schulgesetz sieht drei Formen der Mitwirkung vor:

Anhören bedeutet, dass der SEB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wird, die bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen ist. Möglich ist auch das mündliche Erörtern der Angelegenheit. Eine Pflicht der Schulleitung, dem Votum des SEB zu folgen besteht nicht.

Das **Benehmen** stellt eine qualifizierte Form der Anhörung dar. Hier soll gezielt auf eine Einigung hingearbeitet werden. Die Schulleitung muss sich intensiv mit den Argumenten auseinandersetzen. Eine Pflicht, dem Votum des SEB zu folgen, besteht gleichwohl nicht.

Zustimmung bedeutet, dass die Schulleitung nicht ohne Einverständnis des SEB entscheiden darf. Sowohl SEB als auch Schulleitung können bei mangelnder Zustimmung die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen, die dann bindend ist.

- **Anhörung**

Der Schulelternbeirat ist bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen anzuhören, insbesondere bei:

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften),
5. Fragen im Zusammenhang mit Regelung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,
6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,

7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

- Des **Benehmens** mit dem Schulelternbeirat bedürfen:
 1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
 2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
 3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
 4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
 5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
 6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen.
- Der **Zustimmung** des Schulelternbeirats bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:
 1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
 2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,
 3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,
 4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
 5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
 6. Einführung und Beendigung der Fünftageswoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
 7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,
 8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,
 9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
 10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,
 11. die Aufstellung der Hausordnung.

Die Mitwirkungsrechte des Schulelternbeirats werden auch als Mitbestimmungskatalog bezeichnet. Mit der Änderung des Schulgesetzes zum 1. August 2020 werden die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler gestärkt. Dies erfolgt insbesondere durch die Einführung des mit dem für den Schulelternbeirat identischen Mitbestimmungskatalogs für die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, § 33 SchulG.

2.4 Teilnahmerechte

- **an Konferenzen**

Der SEB kann weitere Mitglieder in gleicher Anzahl wie Schulausschussmitglieder (aus der Mitte der Eltern) für die Teilnahme an der Gesamtkonferenz hinzuwählen. Diese können mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Der SEB kann die Einberufung einer Gesamtkonferenz verlangen.

- **an mündlichen Abiturprüfungen**

SEB-Mitglieder von Gymnasien und Gesamtschulen dürfen an den mündlichen Abiturprüfungen teilnehmen, sofern die Prüflinge zustimmen (§§ 5, 6 Abiturprüfungsordnung).

3. Rechte von Eltern im Schulausschuss (§ 48 SchulG, § 48 a SchulG, § 33 Schulwahlordnung)

3.1 Aufgaben des Schulausschusses

- Förderung des Zusammenwirkens der am Schulleben beteiligten Gruppen
- Schlichtungsfunktion bei Meinungsverschiedenheiten
- Anregungen für die Gestaltung schulischer Arbeit

3.2 Mitwirkung des Schulausschusses

Der Schulausschuss **soll** vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule angehört werden. Die Schuljahresplanung ist rechtzeitig mit ihm zu erörtern.

Das **Benehmen** mit dem Schulausschuss ist herzustellen:

1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche,
4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers,
5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag der oder des Widersprechenden,
6. bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Das **Einvernehmen (Zustimmung)** mit dem Schulausschuss ist erforderlich bei:

1. den Grundsätzen der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung
2. der Aufstellung der Hausordnung.

Die Mitbestimmungsrechte des SEB und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher können auf den Schulausschuss übertragen werden, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Verfahren vorab zugestimmt haben (§§ 33 Abs. 5, 40 Abs.

7 SchulG). Die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses erhöht sich in diesen Fällen auf das Doppelte (§ 48 a Abs. 2 S. 2 SchulG).

3.3 Teilnahmerecht an Konferenzen

Die Mitglieder des Schulausschusses dürfen stimmberechtigt an Gesamtkonferenzen und mit beratender Stimme an allen übrigen Arten von Lehrerkonferenzen, mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen teilnehmen (§ 27 Abs. 4 SchulG).

4. Schulbuchausschuss (§ 96 Abs. 4 SchulG und VV über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln)

4.1 Aufgabe des Schulbuchausschusses

Der Schulbuchausschuss entscheidet bei der Neueinführung von Schulbüchern nach einer Vorauswahl der jeweiligen Fachkonferenz aus den im Schulbuchkatalog verzeichneten Büchern; berücksichtigt werden dabei neben fachlichen Aspekten auch Preis, Gewicht und Dauer der Verwendung eines Schulbuchs.

4.2. Teilnahmerecht der Eltern

Neben jeweils drei Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler sind auch drei Elternvertreterinnen und –vertreter im Schulbuchausschuss vertreten (in der Grundschule nur Eltern und Lehrkräfte).

5. Schulträgerausschuss (§ 90 SchulG)

5.1 Aufgaben

Die Schulträger bilden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisverordnung Schulträgerausschüsse, die sich mit der Erfüllung der den Schulträgern zugewiesenen Aufgaben beschäftigen (z.B. Gebäude, Schulmöbel, Ausstattung, Hausmeister, Anträge auf Errichtung oder Schließung von Schulen).

5.2 Teilnahme der Eltern

In den Schulträgerausschuss sollen auch Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter und -vertreterinnen berufen werden. Die Bestellung erfolgt jeweils über die kommunalen Gremien. Der Schulelternbeirat sollte sich gemeinsam mit der Schulleitung rechtzeitig um eine Benennung kümmern.

B. Elternpflichten

- **Gemeinsamer Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 2 Abs. 3 SchulG)**
Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken mit der Schule.
- **Unterrichtungspflicht (§ 2 Abs. 3 und 6 SchulG)**
Die Eltern sind verpflichtet, die Schule in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen, insbesondere über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen, zu unterrichten.
- **Unterstützung der Schule (§ 2 Abs. 3 SchulG)**
Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.
- **Mitwirkungspflicht (§ 65 SchulG)**
Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden und deren Teilnahme am Unterricht (§ 64 SchulG) und ggf. an Sprachfördermaßnahmen (§ 64 a SchulG) vor der Einschulung sicherzustellen.

Anhang:

Rechtsvorschriften

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- **Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

- **Artikel 25 Landesverfassung**

Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, sittlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Staat und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, die Erziehungsarbeit der Eltern zu überwachen und zu unterstützen.

- **Artikel 27 Landesverfassung**

(1) Das natürliche Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage für die Gestaltung des Schulwesens.

(2) Staat und Gemeinde haben das Recht und die Pflicht, unter Berücksichtigung des Elternwillens die öffentlichen Voraussetzungen und Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Erziehung der Kinder sichern.

(3) Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

2. Schulgesetzliche Grundlagen

§ 2 Schulgesetz

(1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.

(3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleich geordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem partnerschaftlichem Zusammenwirken, zur gegenseitigen Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zur Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im

Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schulen; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.

§ 37 Schulgesetz

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

(2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.

(3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

§ 59 Abs. 1 Schulgesetz - Wahl der Schullaufbahn

(1) Die Wahl der Schullaufbahn in den Sekundarstufen I und II obliegt den Eltern oder, wenn die Schüler volljährig sind, den Schülerinnen und Schülern. Besteht ein Berufsausbildungsverhältnis, so ist die Berufsschule zu besuchen. Unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 1 haben die Eltern und Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn einen Anspruch auf Beratung.

(4) Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, nehmen am inklusiven Unterricht teil oder besuchen eine Förderschule. Die Entscheidung treffen die Eltern nach Beratung durch die Schulen mit inklusivem Unterricht oder die Förderschulen; hierzu gehören auch die Förder- und Beratungszentren. Entsprechend der Entscheidung der Eltern legt die Schulbehörde nach deren Anhörung unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht beziehungsweise die zu besuchende Förderschule fest. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.